

## Inhaltsverzeichnis

Seite	3	Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
Seite	26	Wahlordnung
Seite	33	Anlage zur Wahlordnung
Seite	35	Corporate Governance Kodex für die Diakonie in Baden
Seite	45	Leitbild der Landesgeschäftsstelle

Herausgeber:  
Das Diakonische Werk der  
Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.  
Vorholzstraße 3, 76137 Karlsruhe  
2011  
Druck: Sonnendruck GmbH, 69168 Wiesloch



# Satzung

des Diakonischen Werkes der  
Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. \*)

---

\*) Fassung vom 31.01.2011 (Eintragung im Vereinsregister)

## **Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial schwierigen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, so wie auch das Diakonische Werk Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, deren Grundordnung es – insbesondere den Vorspruch und die Artikel 1, 12, 16, 56 und 98 – als grundlegend und verbindlich anerkennt.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

(1) „Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.“ – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist ein Verband, in dem die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die selbstständigen diakonisch-missionarisch tätigen Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche zusammengeschlossen sind.

(2) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(3) Das Diakonische Werk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; es hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(4) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk bekennt sich mit der Evangelischen Landeskirche in Baden als Teil der Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt es das Evangelium allen Menschen dadurch, dass es das Wort Gottes verkündigt und mit der Tat der Liebe dient.

(2) Das Diakonische Werk ruft zum Dienst christlicher Liebe auf und hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und den freien Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes. Es führt die Mitglieder zu gegenseitiger Unterstützung und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es hält

Verbindung zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (Artikel 56 Absatz 4 Grundordnung, § 38 Absatz 1 Diakoniegesetz in Verbindung mit der Vereinbarung der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 25.01./ 18.03.1983).

(4) Das Diakonische Werk nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr insbesondere durch:

- a) fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung;
- b) Koordination der diakonisch-missionarischen Arbeit;
- c) Information und Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen;
- e) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen.

(5) Das Diakonische Werk übt die Fachaufsicht über diakonische Einrichtungen aus, soweit ihm diese ausdrücklich übertragen wird, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zuständigen Organe des Trägers.

(6) Das Diakonische Werk vertritt die ihm angeschlossenen freien Einrichtungen und Werke und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden, in der Öffentlichkeit und bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(7) Das Diakonische Werk erfüllt als Träger eigener Einrichtungen gemeinsame oder überörtliche Aufgaben der Mitglieder.

(8) Das Diakonische Werk berät die Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben.

### **§ 3**

#### **Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Diakonische Werk verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung von 1977.

(4) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten i. S. des § 55 der Abgabenordnung keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen
- a) Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und von diesen gem. Artikel 107 Grundordnung gebildeten Verbände der Evangelischen Landeskirche in Baden nach landeskirchlichem Recht; \*)
  - b) selbstständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen, Dienste, Anstalten und Werke;
  - c) Evangelischen Freikirchen, kirchlichen Gemeinschaften, Verbände und sonstigen Personenvereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat auf schriftlichen Antrag.
- (3) Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) können Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischer Dienste auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, anderer Evangelischer Landeskirchen oder Evangelischer Freikirchen oder in ökumenischer Trägerschaft innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland;
  - b) die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Abgabenordnung müssen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sein.

---

\*) Entsprechend einem Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates und des Vorstandes (jetzt Aufsichtsrat) vom 20./24.07.1984 sind Mitglieder nach Artikel 56 Absatz 3 der Grundordnung auch die von Kirchengemeinden gem. Artikel 107 Grundordnung gebildeten Verbände, unabhängig von ihrer Rechtsform.

(4) Die Mitgliedschaft der unter Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Mitglieder wird beendet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres unter Vorlage eines Protokollauszugs über den Beschluss des hierfür nach der Satzung zuständigen Organs erklärt werden;
- b) durch Ausschluss, den der Aufsichtsrat bei Wegfall einer Mitgliedschaftsvoraussetzung nach Absatz 3, bei wiederholtem oder dauerndem Verstoß gegen eine Satzungspflicht nach § 5 oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliedseinrichtung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen kann.

(5) Die rechtliche und finanzielle Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nicht berührt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 2 Anrecht auf die Dienste des Diakonischen Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft ergibt; über die Mitgliedschaft wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

(2) Um dem Diakonischen Werk die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben zu ermöglichen, haben die Mitglieder ihre Satzung oder sonstige Verfassung und deren Änderungen sowie die Jahresberichte vorzulegen, Satzungsänderungen vor der Beschlussfassung rechtzeitig anzuzeigen, um dem Diakonischen Werk die Möglichkeit zur Beratung zu geben, Auskünfte über die Planung und Durchführung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zu geben, die Landesgeschäftsstelle zu entscheidenden Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder haben den Nachweis geordneter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu erbringen. Dies beinhaltet die Vorlage des Prüfungsberichts des jeweiligen Wirtschaftsjahres spätestens bis Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Mitglieder sind in der Regel zur Teilnahme am verbandlichen Risikomanagement verpflichtet. Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen des verbandlichen Risikomanagements werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Das Diakonische Werk kann finanzielle Unterstützung nur dann gewähren oder vermitteln, wenn ihm uneingeschränkte Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsführung des zu unterstützenden Mitgliedes gegeben wird. Das Diakonische Werk Baden ist bezüglich der erhaltenen Unterlagen zu Verschwiegenheit verpflichtet. § 4 Absatz 4 Buchstabe b) bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evang. Landeskirche in Baden zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR) nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evang. Landeskirche in Baden oder in der Fassung der Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden;
- b) Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu bilden;
- c) das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils von der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossenen Fassung sowie die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen anzuwenden;
- d) satzungsrechtliche Bestimmungen über die Bekenntniszugehörigkeit der Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane sowie der Mitarbeitenden in Haupt-, Neben- und Ehrenamt zu treffen, die die Erfüllung des Satzungszweckes gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass Personen auf Grund eines kirchlichen Auftrages als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;

- e) ihre Rechnungslegung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes regelmäßig prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben. Für die Prüfung sind die vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien verbindlich. In Ausnahmefällen kann das Mitglied im Einvernehmen mit der Treuhandstelle eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung beauftragen;
- f) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der hauptberuflichen Mitarbeitenden ihrer Einrichtungen durch Beteiligung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe, sicherzustellen;
- g) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
- h) die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes beschlossenen Sammlungen durchzuführen und ihre Erträge an die Landesgeschäftsstelle abzuführen;
- i) satzungsrechtliche Bestimmungen vorzusehen, die das Tätigwerden für seelsorglich tätige Personen in ihren Einrichtungen gewährleisten.

(5) Die Diakonische Konferenz kann auf Vorlage des Aufsichtsrates die Mitglieder verpflichten, Rahmenbestimmungen nach § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. und kirchliche Gesetze in der von ihr beschlossenen Fassung zu übernehmen.

(6) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes kann in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, insbesondere nach Absatz 4 Buchstabe a), b) und f) sowie nach Absatz 5 vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt befreien. Die Entscheidungskriterien werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

(7) Die Pflichten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder richten sich nach landeskirchlichem Recht.

(8) Die Bestimmung des Absatzes 4 Buchstabe e) findet keine Anwendung auf Mitglieder, die nach Maßgabe ihrer Satzung das kirchliche Vermögens- und Haushaltsrecht übernommen und die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche gem. § 2 Absatz 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt übertragen haben.

## **§ 6**

### **Freundeskreise**

(1) Über den Kreis der Mitglieder hinaus bestehen Freundeskreise, die das Diakonische Werk unterstützen oder einzelne Arbeitsgebiete, wie ökumenische Diakonie oder Partnerkirchen fördern. Die Mitglieder der Freundeskreise werden über die diakonische Arbeit unterrichtet.

(2) Selbsthilfe-Initiativgruppen, sofern sie aufgrund der von ihnen gewählten Organisationsform keine ordentlichen Mitglieder werden können, haben die Möglichkeit, Informationen, Beratung und Hilfen durch das Diakonische Werk in Anspruch zu nehmen. Die Selbstständigkeit dieser Gruppen bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Organe des Diakonischen Werkes**

Organe des Diakonischen Werkes sind die Mitgliederversammlung, die Diakonische Konferenz, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) nach einer von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Wahlordnung die Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen;
- b) den Bericht des Aufsichtsrates entgegenzunehmen;
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- d) nach vorherigem Beschluss des Aufsichtsrates und der Diakonischen Konferenz über die Liquidation des Diakonischen Werkes zu beschließen (§ 23).

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen; sie wird vom Aufsichtsrat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem oder deren Stellvertretung geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat, die Diakonische Konferenz oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

## **§ 9**

### **Diakonische Konferenz**

Der Diakonischen Konferenz gehören als Mitglieder an:

- a) 70 von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a) gewählte Delegierte;
- b) 10 Bezirksdiakoniepfarrerinnen und Bezirksdiakoniepfarer, die aus deren Mitte gewählt werden;

- c) die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;
- d) die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode;
- e) die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht bereits nach Buchstabe a) und b) der Diakonischen Konferenz angehören.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Diakonischen Konferenz**

- (1) Die Diakonische Konferenz hat folgende Aufgaben:
- a) sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 12 Absatz 2;
  - b) sie beschließt die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) und für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Buchstabe a);
  - c) sie genehmigt den Wirtschaftsplan;
  - d) sie nimmt den Bericht des Aufsichtsrates (§ 13 Absatz 2 Buchstabe d), den Bericht des Vorstands (§ 17 Absatz 2 Satz 3) und die Jahresrechnung entgegen;
  - e) sie entlastet den Aufsichtsrat und den Vorstand;
  - f) sie berät und beschließt über die Anträge, die vom Aufsichtsrat oder aus ihrer Mitte eingebracht werden;
  - g) sie beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Absatz 1. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.
- (2) Scheidet eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Diakonischen Konferenz während der Wahlperiode aus, bestellt die Diakonische Konferenz auf Vorschlag des Aufsichtsrates aus dem entsprechenden Arbeitsfeld die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger für die restliche Wahlperiode.

## **§ 11**

### **Tagungen der Diakonischen Konferenz**

(1) Die Diakonische Konferenz wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält oder ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Der Aufsichtsrat lädt die Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Termin der Tagung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Abweichend hiervon können Sitzungen im Anschluss an die Mitgliederversammlung, bei der die Delegierten der Diakonischen Konferenz neu gewählt werden, ohne besondere Einladung stattfinden, wenn darauf unter Angabe der Tagesordnung in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Anträge an die Diakonische Konferenz sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Landesgeschäftsstelle zur Vorlage an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen; sie werden den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz von der Landesgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilt. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.

(4) Die Tagung der Diakonischen Konferenz wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren Stellvertretung geleitet.

## **§ 12 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
- a) neun von der Diakonischen Konferenz aus ihrer Mitte gewählten Delegierten;
  - b) einer Bezirksdiakoniefarrerin bzw. einem Bezirksdiakoniefarrer;
  - c) vier Mitgliedern der Landessynode;
  - d) zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Grundordnung).
- (2)
- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden nach Maßgabe der Wahlordnung von der Diakonischen Konferenz auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
  - b) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretung vertritt das Mitglied bei Verhinderung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt die Stellvertretung für die Dauer der laufenden Amtszeit nach. Scheiden Mitglied und Stellvertretung aus, beruft der Aufsichtsrat für die restliche Wahlperiode ein Mitglied der in § 9 Buchstabe a) benannten Delegierten. Scheidet eine Bezirksdiakoniefarrerin bzw. ein Bezirksdiakoniefarrer aus, beruft der Aufsichtsrat für die restliche Wahlperiode ein Mitglied der in § 9 Buchstabe b) benannten Delegierten.
  - c) Die delegierten Mitglieder der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrates werden von der Landessynode und dem Evang. Oberkirchenrat aus ihrer Mitte benannt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich durch Zuwahl um bis zu drei Personen erweitern.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) und Absatz 3 sollen bei ihrer Wahl bzw. Entsendung in

den Aufsichtsrat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Mitgliedern nach Absatz 3 kann der Aufsichtsrat mit Zweidrittel-Mehrheit im Einzelfall eine Ausnahme beschließen.

(5) Der Aufsichtsrat wählt spätestens drei Monate nach jeder Neuwahl der in Absatz 1 genannten Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretungen. Bis zur Neuwahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung bleiben die bisher Gewählten im Amt.

(6) Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) können von der Diakonischen Konferenz mit Zweidrittel-Mehrheit aus wichtigem Grund z. B. bei einem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Grundsätze oder bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes abberufen werden. Für die Nachberufung gilt Absatz 2 Buchstabe b) entsprechend.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die Arbeit gemäß der Präambel und nach der Satzung, insbesondere nach § 2 Absatz 1, und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Diakonischen Konferenz durchgeführt wird. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Diakonische Konferenz ein und legt die Tagesordnung fest.

(2) Der Aufsichtsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Diakonischen Konferenz oder dem Vorstand vorbehalten sind. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
- b) über grundsätzliche Empfehlungen an die Mitglieder zu beschließen;
- c) über die Übernahme neuer Arbeitszweige oder der Rechtsträgerschaft von Anstalten oder Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 7 zu beschließen;

- d) der Diakonischen Konferenz Bericht zu erstatten;
- e) die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan festzustellen und der Diakonischen Konferenz vorzulegen;
- f) den Stellenplan der Landesgeschäftsstelle auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen sowie über die Anstellung von Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen;
- g) ein Entgeltverzeichnis zu beschließen;
- h) das Ergebnis der Sammlungen für das Diakonische Werk festzustellen und deren Verteilung zu beschließen;
- i) den Vorstand zu beraten und zu beaufsichtigen;
- j) die Beratung von Satzungsänderungen und Änderungen der Wahlordnung nach § 10 Buchstabe b) und g) und deren Vorlage an die Diakonische Konferenz;
- k) über die Anlage zur Wahlordnung zu beschließen;
- l) über die Erhebung eines Beitrags zur Erstattung der Kosten für die Freistellung von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden zu beschließen.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 14**

### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden jährlich mindestens dreimal zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.

(3) Stimmen zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 1 Buchstabe c) und d) bei Beschlüssen über Aufgaben gemäß § 39 Absatz 3 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.

## **§ 15**

### **Form der Beschlussfassung**

(1) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder gefasst; zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Diakonischen Konferenz ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Diakonischen Konferenz und des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer unterzeichnet wird.

(3) Die Beschlussfassung des Vorstandes sowie die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (siehe hierzu § 17 Absatz 3).

## **§ 16**

### **Bekenntniszugehörigkeit**

(1) In die Organe des Diakonischen Werkes können nur berufen werden,

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in Verbindung mit dem Recht der Landeskirche zu kirchlichen Ämtern wählbar sind;
- b) ordinierte Amtsträger der Mitglieder nach § 4.

(2) Der Aufsichtsrat kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern das vorgeschlagene Mitglied den Auftrag und die Zielsetzung der Landeskirche anzuerkennen bereit ist.

## **§ 17**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet die Landesgeschäftsstelle; dabei ist er an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden. Die Wahrnehmung der Aufsicht innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er unterrichtet den Aufsichtsrat und die Diakonische Konferenz regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes. Die Unterrichtung der Leitungsorgane der Landeskirche erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende soll eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer sein. Die Berufung erfolgt nach der landeskirchlichen Ordnung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Aufsichtsrat gewählt. Eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat zur Stellvertretung der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden bestellt. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt eine von dem Aufsichtsrat auf Vorlage des Vorstandes zu erlassende Geschäftsordnung.

(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates; sind hierzu Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte vorgesehen, werden sie auf Vorschlag des Aufsichtsrates nach der landeskirchlichen Ordnung berufen oder in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche übernommen.

(5) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestimmen.

(6) Auf die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes findet das Dienst- und Vergütungsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung. Die Mitarbeitenden müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

Der Aufsichtsrat kann Ausnahmen nur zulassen, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik ist. Die Mitglieder des Vorstands sowie leitende hauptamtliche Mitarbeitende müssen Kirchenmitglieder im Sinne von Satz 2 sein.

## **§ 18** **Finanzierung**

Das Diakonische Werk erhält die zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Geldmittel aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen der Freundeskreise;
- b) Zuschüssen der Landeskirche;
- c) Zuwendungen öffentlicher Stellen;
- d) Erträgen des eigenen Vermögens;
- e) Sammlungen, Spenden und Nachlässen;
- f) Leistungsentgelten.

Einnahmen aus Sammlungen, Spenden und zweckgebundenen Nachlässen sind unmittelbar für die diakonische Arbeit einzusetzen; sie dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Landesgeschäftsstelle verwendet werden.

## **§ 19**

### **Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt auf Vorlage des Vorstandes jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Diakonischen Konferenz zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sie wird durch einen von der Diakonischen Konferenz berufene Prüferin bzw. berufenen Prüfer geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Aufsichtsrat und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode vorgelegt.

## **§ 20**

### **Treuhandstelle**

- (1) Zur Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 5 Absatz 4 Buchstabe e) ist die Treuhandstelle als Verbandsprüfungsstelle eingerichtet. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, ihre Rechnungslegung durch die Treuhandstelle prüfen zu lassen. In Ausnahmefällen kann das Mitglied im Einvernehmen mit der Treuhandstelle eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung beauftragen.
- (2) Die Unabhängigkeit der Arbeit der Treuhandstelle ist zu gewährleisten.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt allgemeine Richtlinien und Prüfungsrichtlinien für die Treuhandstelle.

## **§ 21**

### **Beirat**

(1) Die fachliche Beratung der Treuhandstelle übernimmt ein Beirat. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates werden in den allgemeinen Richtlinien nach § 20 Absatz 3 geregelt.

(2) Der Beirat ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat über seine Arbeit regelmäßig Bericht zu erstatten.

## **§ 22**

### **Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

(1) Die Mitarbeitenden der Treuhandstelle und des Beirates sind über das Ergebnis der Rechnungsprüfung sowie über alle Angelegenheiten, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen an die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden über die Versagung oder eingeschränkte Erteilung des Testates sowie über Verstöße gegen die Mitgliedspflichten nach § 5 Absatz 4, die gelegentlich einer Prüfung der Treuhandstelle bekannt werden.

(2) Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über das Prüfungsergebnis an den jeweiligen Träger der Einrichtung bleibt unberührt.

## **§ 23**

### **Liquidation und Anfallklausel**

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf einer übereinstimmenden Beschlussfassung von Aufsichtsrat, Diakonischer Konferenz und Mitgliederversammlung jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen – unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Absatz 1 – sowie der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



# **Wahlordnung**

## **I. Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz**

### **§ 1**

#### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Delegierten der Diakonischen Konferenz werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (§ 8 Abs. 2 Buchst. a der Satzung des Diakonischen Werkes).

(2) In der Diakonischen Konferenz sollen möglichst alle Arbeitsfelder der Diakonie durch Delegierte vertreten sein.

Die Arbeitsfelder und die Anzahl der jeweils zu wählenden Delegierten ergeben sich aus der Anlage dieser Wahlordnung.

(3) Bei Zweifeln über die Zuordnung einer Mitgliedseinrichtung zu einem bestimmten Arbeitsfeld entscheidet der Aufsichtsrat im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 1 der Satzung durch Mehrheitsbeschluss.

### **§ 2**

#### **Stimmberechtigte Vertreter**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die vom zuständigen Leitungsorgan des Mitgliedes bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Die Übertragung von Stimmrechten nach Abs. 1 ist zulässig. Eine Person darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

(3) Die Mitglieder benennen der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die für sie bei der Wahl stimmberechtigte Person. Die Benennung ersatzweise stimmberechtigter Personen für den Fall der Verhinderung ist gleichzeitig oder nachträglich innerhalb der Frist zulässig.

(4) Bei Versäumung der Frist nach Abs. 3 ist eine Beteiligung des Mitgliedes an der Wahl ausgeschlossen.

(5) Die stimmberechtigte Person erhält am Wahltag eine namentliche Wahlkarte, die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt. Die Wahlkarte ist nicht übertragbar.

### **§ 3**

#### **Wahl der Diakonischen Konferenz, Ausscheiden**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 70 Delegierte aus den Arbeitsfeldern gemäß den Ziffern 1 bis 15 der Anlage zur Wahlordnung.

(2) Die Bezirksdiakoniepfarrer und Bezirksdiakoniepfarrerinnen wählen 10 Delegierte aus ihrer Mitte. Das Ergebnis der Wahl ist der Mitgliederversammlung vor Eintritt in das Wahlverfahren bekannt zu geben.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V. können nicht gewählt werden.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit gemäß § 6 Buchst. a) und b) oder Beendigung des Amtes als Bezirksdiakoniepfarrer bzw. Bezirksdiakoniepfarrerin (§ 20 Diakoniegesetz) scheidet der Delegierte bzw. die Delegierte aus der Diakonischen Konferenz aus.

#### **§ 4**

#### **Erlass der Anlage zur Wahlordnung, Zusammensetzung nach der Anlage**

- (1) Die Beschlussfassung über die Anlage zur Wahlordnung obliegt dem Aufsichtsrat.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten, die auf die einzelnen Arbeitsfelder der Anlage entfallen, berücksichtigt die Anzahl der Einrichtungen des jeweiligen Fachbereichs, die Zahl der Betten, die Zahl der Mitarbeitenden, die Aktivitäten und die Sparten innerhalb des gleichen Fachbereichs.
- (3) Jedes Mitglied soll nur durch einen Delegierten in der Diakonischen Konferenz vertreten sein.

#### **§ 5**

#### **Wahlausschreibung**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor der Wahl die Wahlausschreibung bekannt. Die Wahlausschreibung muss enthalten:
  - a) den Termin und den Ort für die Durchführung der Wahl,
  - b) die Arbeitsfelder und die Anzahl der auf das jeweilige Arbeitsfeld entfallenden und zu wählenden Delegierten,
  - c) den Termin, bis zu welchem die stimmberechtigte Person und ihre Vertretung schriftlich benannt sein müssen,
  - d) den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden sollen,
  - e) die Stelle, die Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilt.
- (2) Der Wahlausschreibung ist je ein auf das Mitglied namentlich ausgestelltes Formblatt für die Benennung der stimmberechtigten Personen und für die Einreichung von Wahlvorschlägen beizufügen.

## **§ 6**

### **Wahlvorschläge, Benennungen**

Als gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung zu wählende Delegierte können vorgeschlagen werden:

- a) Mitglieder eines Leitungsorgans (z. B. des Vorstandes, des Verwaltungsrates, des Kirchengemeinderates) oder
- b) leitende Mitarbeitende der in § 4 der Satzung des Diakonischen Werkes genannten Mitglieder.

## **§ 7**

### **Einbringung der Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge aus den einzelnen Arbeitsfeldern müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname der Vorgeschlagenen / des Vorgeschlagenen,
- b) Name der Einrichtung, für die der Vorgeschlagene kandidiert,
- c) Funktion der Vorgeschlagenen / des Vorgeschlagenen in der Einrichtung.

(2) Die Landesgeschäftsstelle koordiniert die Wahlvorbereitung. Sie weist rechtzeitig z. B. auf Fachtagungen für Träger und leitende Mitarbeitende oder anderen Zusammenkünften auf die Wahlen hin und bittet um eine ausreichende Zahl von Wahlvorschlägen.

(3) Wahlbewerberin / Wahlbewerber sollen bei ihrer Kandidatur eine kurze Beschreibung ihrer Person beifügen. Diese wird den Wahlunterlagen beigelegt, die allen stimmberechtigten Vertretungen der Mitglieder in der Regel eine Woche vor der Wahl zugeleitet werden.

Darüber hinaus können sich Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber in der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen und Rückfragen be-

antworten. Die Mitgliederversammlung legt jeweils eine zeitliche Begrenzung der persönlichen Vorstellung fest.

Mehrfachbenennungen von Wahlbewerberinnen / Wahlbewerbern eines Mitgliedes bedürfen einer Begründung (vgl. § 4 Abs.2).

(4) Sind innerhalb der Frist des § 7 Abs. 1 für die einzelnen Arbeitsfelder nicht mindestens so viele Wahlvorschläge wie zu wählende Delegierte eingegangen, können aus der Mitte der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gemacht werden.

## **§ 8**

### **Durchführung der Wahl, Wahlergebnis**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und von ihr/ihm oder der Stellvertretung geleitet. Die Durchführung der Wahl übernehmen eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen / Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt die bereits schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und fordert gegebenenfalls zu weiteren Wahlvorschlägen auf (§ 7 Abs. 4 der Wahlordnung).

(2) Für jedes in der Anlage genannte Arbeitsfeld werden getrennte Wahlscheine erstellt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Bei der Stimmabgabe ist die Wahlkarte an die Wahlhelferin / den Wahlhelfer bei der Wahlurne auszuhändigen.

Werden mehrere Kandidatinnen / Kandidaten auf eine Liste gesetzt, als Delegierte des entsprechenden Arbeitsfeldes zu wählen sind, sind diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses.

Im Übrigen wird kein besonderes Wahlverfahren festgelegt.

## **II. Wahl des Aufsichtsrates**

### **§ 9**

#### **Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Ausscheiden**

- (1) Nach §§ 10 und 12 Abs. 2 der Satzung wählt die Diakonische Konferenz (aus ihrer Mitte)
- a) vier Delegierte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1, Buchst. a der Satzung
  - b) einen Delegierten bzw. eine Delegierte der in die Diakonische Konferenz gewählten Bezirksdiakoniefarrer bzw. Bezirksdiakoniefarrerinnen (§ 20 Diakoniegesetz),
  - c) fünf Delegierte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Buchst. b) und c) der Satzung, die nicht Mitarbeitende eines Diakonischen Werkes oder einer Einrichtung der Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirkes oder eines Diakonieverbandes sind.
- (2) Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist je eine Stellvertretung zu wählen.
- (3) Die Amtsperiode dauert sechs Jahre.
- (4) § 3 Abs. 4 der Wahlordnung findet sinngemäß Anwendung.

### **§ 10**

#### **Wahlverfahren**

- (1) Für die Delegierten gemäß § 9 Abs. 1, Buchst. a) und den Delegierten bzw. die Delegierte gemäß § 9 Abs. 1 Buchst b) und die Delegierten gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c) der Wahlordnung werden getrennte Wahlscheine erstellt. Die Wahl wird für jede Gruppe getrennt durchgeführt, wobei zuerst die Mitglieder und danach die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen gewählt werden. Über die Zuordnung der Stellvertreter

bzw. der Stellvertreterinnen zu den Mitgliedern entscheidet der neu gewählte Aufsichtsrat.

(2) Werden mehrere Kandidatinnen / Kandidaten auf eine Liste gesetzt, als Aufsichtsratsämter (Aufsichtsratsmitglieder oder Stellvertretung) zu vergeben sind, sind diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz sinngemäß Anwendung.

### **III. Wahlanfechtung**

#### **§ 11**

#### **Anfechtung der Wahl**

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzulegen und zu begründen.

(2) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet der bisherige Aufsichtsrat.

(3) Wird der Anfechtung stattgegeben, sind spätestens drei Monate nach der Entscheidung Neuwahlen durchzuführen.

## Anlage zur Wahlordnung

Arbeitsfelder	Anzahl der Delegierten
1. Altenhilfe	10
2. Sozialstationen / Nachbarschaftshilfen / Diakoniefördervereine / Krankenpflegevereine	8
3. Krankenhäuser	6
4. Jugendhilfe-Einrichtungen	6
5. Arbeitslosenprojekte	3
6. Behindertenhilfe / Rehabilitationseinrichtungen	7
7. Suchtkrankenhilfe	3
8. Psychisch Kranke	3
9. Betreuungsvereine	1
10. Wohnungslosenhilfe	1
11. Ausbildungsstätten, Schulen, Tagungsstätten	5
12. Erholungsheime / Studentenheime	1
13. Mutter- und Feierabendhäuser	1
14. Diakonische Werke der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände	10
15. Kindertagesstätten	5
16. Bezirksdiakoniefarrer / Bezirksdiakoniefarrerinnen	10
	<hr/>
	80



# **Corporate Governance Kodex für die Diakonie in Baden**

## **Vorbemerkungen**

Der Diakonische Governance Kodex (DGK) soll das deutsche Corporate Governance System auf den diakonischen Bereich transparent und nachvollziehbar übertragen. Der DGK beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur, insbesondere durch die Optimierung der Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen. Er enthält Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Einrichtungsführung.

Der „Corporate Governance Kodex für die Diakonie in Baden“ lehnt sich an den Diakonischen Corporate Governance Kodex an.

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Der Kodex soll dazu beitragen, dass das diakonische Profil, die Fachlichkeit und die Wirtschaftlichkeit aller Mitgliedseinrichtungen gefördert werden.

Zentraler Bestandteil des Kodex ist die Trennung von Leitung und Aufsicht (duales Führungssystem).

Vorteile der Anwendung des Kodex sind:

- Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Managementkompetenz der Einrichtung
- Wettbewerbsvorteile bei der Spendenakquisition
- Vermeidung von Insolvenzen und Ansehensverlusten
- Belegungs- und Liquiditätsvorteile
- Besseres Rating durch Banken
- Optimierter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente
- Optimale Qualifizierung von Führungskräften und Mitgliedern der Aufsichtsgremien zur Erledigung ihrer Aufgaben
- Klare Aufbau- und Ablaufstrukturen
- Verbesserung der Qualität der Arbeit der Einrichtung.

Das betriebswirtschaftliche Konzept und das Frühwarnsystem des Diakonischen Werkes Baden sowie der nachstehende Kodex ergänzen sich gegenseitig.

Der Kodex richtet sich an alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der evangelischen Landeskirche in Baden, unabhängig von ihrer Rechtsform; ausgenommen sind Einrichtungen der verfassten Kirche, für die die kirchengesetzlichen Bestimmungen gelten.

Der Kodex sollte auf jeden Fall Anwendung finden in Einrichtungen mit mehr als 10 Vollzeitkräften und einem Umsatz von mehr als 500.000 € jährlich.

Der Kodex wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

## **1. Leitungsgremium (Geschäftsführung, Vorstand)**

### **a) Aufgaben und Verantwortung**

Das Leitungsgremium

- leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung;
- sorgt für die Einhaltung der satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Einrichtungsauftrags;
- erarbeitet die strategische Ausrichtung der Einrichtung, legt sie dem Aufsichtsgremium zur Genehmigung vor und sorgt für ihre Umsetzung;
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
- sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in der Einrichtung;
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
- ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch ein Berichtswesen;
- informiert das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind dem diakonischen Auftrag der Einrichtung verpflichtet.

Die vom Diakonischen Werk Baden entwickelten Instrumentarien (betriebswirtschaftliches Konzept, Frühwarnsystem u.a.) sind als Orientierung bzw. Mindeststandards zu übernehmen und anzuwenden.

Die Mitglieder des Leitungsgremiums unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen als solche weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

Kein Mitglied des Leitungsgremiums darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Einrichtung zustehen, für sich nutzen.

Nebenbeschäftigungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Aufsichtsgremium übernommen werden. Die Ausübung von Mitgliedsrechten bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### **b) Zusammensetzung**

Die Besetzung des Leitungsgremiums orientiert sich an der Größe und dem Aufgabenspektrum des Trägers bzw. der Einrichtung und soll bei größeren Einrichtungen aus mindestens zwei Personen bestehen.

Besteht das Gremium aus mehreren Personen, soll eine Person Vorsitzende/r oder Sprecher sein. Eine Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Gremium.

Eine Befristung der Bestelldauer für das Leitungsgremium kann vom Träger geregelt werden.

Die Vor- und Nachteile einer Befristung sind gegeneinander abzuwägen.

Die Besetzung des Leitungsgremiums erfolgt durch hauptamtliche Mitarbeitende.

## **2. Aufsichtsgremien (Aufsichts- oder Verwaltungsrat u.ä.)**

#### **a) Zusammensetzung**

Jeder Rechtsträger soll neben der Leitung eine Aufsichtsebene bilden.

Bei der Besetzung der Organe der Einrichtung ist auf eine Bindung der Mitglieder an die Kirche sowie auf eine kontinuierliche personelle Verbindung zur Kirche zu achten.

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums

- orientiert sich an der Größe und Bedeutung der Einrichtung,
- sollte so bemessen sein, dass das Aufsichtsgremium arbeitsfähig ist.

Es soll darauf geachtet werden, dass sich Mitglieder des Aufsichtsgremiums mit folgenden Kompetenzen gegenseitig ergänzen:

- fachspezifische Kompetenz;
- theologische / diakonische Kompetenz;
- ökonomische Kompetenz;
- juristische Kompetenz.

Jede Wahl beziehungsweise Berufung kann zeitlich befristet sein, wobei die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl möglich sein soll.

Eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsgremiums soll festgelegt werden; hierbei soll die Nähe zur beruflichen Tätigkeit ein wesentliches Kriterium sein.

Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist in der Regel ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Es kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Die Aufsichtsfunktion sollte nur in Ausnahmefällen von einer Gesellschafterversammlung oder Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.

## **b) Aufgaben und Verantwortung**

Das Aufsichtsgremium soll mindestens drei Sitzungen pro Jahr abhalten.

Das Aufsichtsgremium

- berät, begleitet und überwacht das Leitungsgremium;
- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen;

- ist für die Bestellung und die Ausgestaltung der Verträge der Mitglieder des Leitungsgremiums verantwortlich und sorgt gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung;
- hat alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Leitungsgremiums zu regeln;
- soll sich eine Geschäftsordnung geben;
- soll regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren;
- informiert unverzüglich die Gesellschafterversammlung oder die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung grundlegend beeinflussen.

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums haben

- eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums,
- ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten,
- eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und
- ihre Bereitschaft zur verantwortungsvollen Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

sicherzustellen.

Das Aufsichtsgremium beschließt entsprechend der Satzung des Diakonischen Werkes Baden die Beauftragung der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Baden mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Für die Prüfung sind die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Baden beschlossenen Richtlinien verbindlich. In Ausnahmefällen kann die Einrichtung im Einvernehmen mit der Treuhandstelle auch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung beauftragen. Die Einrichtung verpflichtet sich, den Prüfungsbericht der Treuhandstelle unverzüglich vorzulegen.

Zum Prüfungsumfang soll auch der Lagebericht gehören.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsgremiums über den Jahresabschluss der Einrichtung auf Aufforderung unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Das Aufsichtsgremium stellt den Jahresabschluss fest und entlastet das Leitungsgremium.

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Personen mit persönlichem wirtschaftlichem Interesse sollen in der Regel von einer Mitwirkung in Aufsichtsgremien diakonischer Einrichtungen ausgeschlossen sein.

Bei Interessenskonflikten bedarf es eines geeigneten Verfahrens der Konfliktlösung.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums mit der Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind für ihre Tätigkeit verantwortlich. Für eine Versicherung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums hat der Rechtsträger angemessene Sorge zu tragen.

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann das Aufsichtsgremium in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Gesamtverantwortung des Aufsichtsgremiums bleibt erhalten.

### **3. Zusammenarbeit zwischen Leitung und Aufsicht**

Das Leitungsgremium und das Aufsichtsgremium arbeiten eng und zum Wohle der Einrichtung zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsgremiums ist gemeinsame Verantwortung von Leitungs- und Aufsichtsgremium. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Leitung und Aufsicht voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Das Leitungsgremium ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Einrichtung (siehe Ziff. 1a). Es erörtert den Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsgremium. Das Leitungsgremium informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Einrichtung relevante Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Es geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Das Aufsichtsgremium soll die Informations- und Berichtspflichten des Leitungsgremiums näher festlegen. Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll mit dem Leitungsgremium regelmäßig kommunizieren.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder das Aufsichtsgremium Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsgremiums fest. Hierzu gehören Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

Das Aufsichtsgremium kann bei Bedarf ohne das Leitungsgremium tagen.

#### **4. Mitglieder-, Gesellschafterversammlung (Vollversammlung)**

##### **a) Einberufung und Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung / Gesellschafterversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr.

Mitarbeitende sollen nicht Mitglieder oder Gesellschafter sein.

##### **b) Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung / Gesellschafterversammlung bestellt die Mitglieder des Aufsichtsgremiums, entlastet sie und beruft sie gegebenenfalls ab.

### **c) Stiftungen**

Für Stiftungen sind die Bestimmungen des Stiftungsrechts anzuwenden.

## **5. Rechnungslegung**

Jahresabschlüsse sind nach den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zeitnah zu erstellen.

Es können Quartalsabschlüsse oder Zwischenberichte erstellt werden.

Ein Lagebericht soll erstellt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zeitnah nach dessen Aufstellung durchgeführt wird.

## **6. Internes Berichtswesen**

Es soll ein monatliches Berichtswesen entsprechend der betriebswirtschaftlichen Konzeption des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden erstellt werden. Hierbei ist eine transparente Ausarbeitung und Visualisierung aller wesentlichen Begebenheiten im vergangenen Berichtszeitraum vorzunehmen.



## Leitbild der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden

*Gott will, dass allen Menschen geholfen werde.*

*1. Timotheus 2,4*

**Diakonie ist Teil der Kirche.** Auf der Grundlage des Evangeliums stellen wir unser diakonisches Handeln in den Dienst der Menschen als würdige Geschöpfe Gottes. In der Kirche und gegenüber der Gesellschaft treten wir für das Zusammenwirken von Wort und Tat, Glaube und Handeln, Gottes- und Nächstenliebe ein.

*Von Verwaltern verlangt man nichts anderes, als dass sie zuverlässig sind.*

*1. Korinther 4,2*

Wir verpflichten uns, mit MitarbeiterInnen, finanziellen Mitteln, Zeitbudgets verantwortungsbewusst umzugehen. Wir erschließen und verteilen **Ressourcen** für unsere Aufgaben und für die unserer Mitglieder. Wie wir unsere Arbeit finanzieren, muss unserem Selbstverständnis und unserer Identität entsprechen.

*Suchet der Stadt Bestes.*

*Jeremia 29,7*

Wir sind von der Kirche beauftragter und gesetzlich anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Wir beteiligen uns an der **Gestaltung** von Staat, Gesellschaft und Politik zum Besten aller ihrer Glieder, besonders ihrer schwächsten. Wir gehen mit unseren **sozialpolitischen** und kirchlichen Partnern offen und kritisch um.

*Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind.*

*Sprüche 31,8*

Gott hat dem Menschen die Verantwortung für sich selbst und seine Umwelt übertragen. Deshalb sind wir Menschen füreinander da. **Wir tun den Mund auf für diejenigen**, die nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sprechen. Unser Ziel ist ein gerechtes Gemeinwesen für alle. Wir setzen uns für Menschen in schwierigen Lebenslagen ein. Wir stärken Menschen in ihrer Eigenverantwortung für sich selbst.

*Eine Menschenmenge - jeder ruft seine Güte aus, aber wer findet einen, der zuverlässig ist?*

*Sprüche 20,6*

Leitmotiv unseres Denkens und Handelns ist das Interesse unserer Mitglieder. Um zu wissen, was unsere Mitglieder wollen, sind wir im ständigen Kontakt und Informationsaustausch. Das ermöglicht **die treuhänderische Interessenwahrnehmung** und befähigt uns, die Einrichtungen in ihrer täglichen Arbeit und dem Bestreben nach Fortentwicklung der Hilfeangebote bestmöglich zu begleiten.

*Alles ist erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten. Alles ist erlaubt, aber nicht alles baut auf. Niemand suche das seine, sondern was dem andern dient.*

*1. Korinther 10, 23-24*

Als **Dienstleister** gehen wir individuell und praxisorientiert auf die Bedürfnisse unserer Mitgliedseinrichtungen ein. Unsere Leistungen erbringen wir nach klar definierten Standards. Durch Professionalität, Flexibilität und zeitliche Nähe garantieren wir ein hohes Leistungs-niveau; dies sichern wir durch **Qualitätsmanagement**.

*Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.*

*1. Petrus 3,15*

Wir wollen Einfluss auf sozialpolitische Entscheidungen nehmen. Uns geht es um Lösungsmöglichkeiten für Menschen in Not. Durch **Öffentlichkeitsarbeit** greifen wir soziale Probleme auf, und die Menschen erfahren, was Diakonie ist und will. Wir möchten für den Dienst am Nächsten sensibilisieren, in dem wir Menschen informieren und mit ihnen ins Gespräch kommen.

*Ihr seid alle zusammen der Leib Christi, jeder einzelne von euch ist ein Teil davon.*

*1. Korinther 12,27*

Wir **schätzen und achten jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter**, unabhängig von ihrem/seinem Arbeitsauftrag. Die Zusammenarbeit ist geprägt vom vertrauensvollen Umgang und von offenen Kommunikationsstrukturen. Wir fördern die beruflichen und persönlichen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch Personalplanung, Personalentwicklung und Mitarbeitergespräche tragen die MitarbeiterInnen aktiv zur Organisationsentwicklung bei.

Beschlossen im April 2000